

Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung - Mietwohnraumförderung

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) geförderten Wohnungen unterliegen in der Regel einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Geförderte Mietwohnungen dürfen während der Laufzeit dieser Bindungen nur an Haushalte vermietet werden, die zum Zeitpunkt der Vermietung Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können. Ein Wohnberechtigungsschein kann von der Mieterin/dem Mieter bei der Kommune vor Ort beantragen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine ungefähre Übersicht, welche Jahreseinkünfte ein **Mieterhaushalt** erzielen darf, um einen Wohnberechtigungsschein oder eine Bezugsberechtigung für eine geförderte Wohnung beantragen zu können.

Haushalt	Einkommensgruppe A Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro	Einkommensgruppe B Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro
Alleinstehend	30.300	42.000
2 Personen	42.300	56.500
3 Personen Davon 1 Kind	45.500	63.300
4 Personen Davon 2 Kinder	54.600	76.100
Alleinerziehend 2 Personen, davon 1 Kind	43.400	57.900
Alleinerziehend 3 Personen, davon 2 Kinder	46.500	64.700